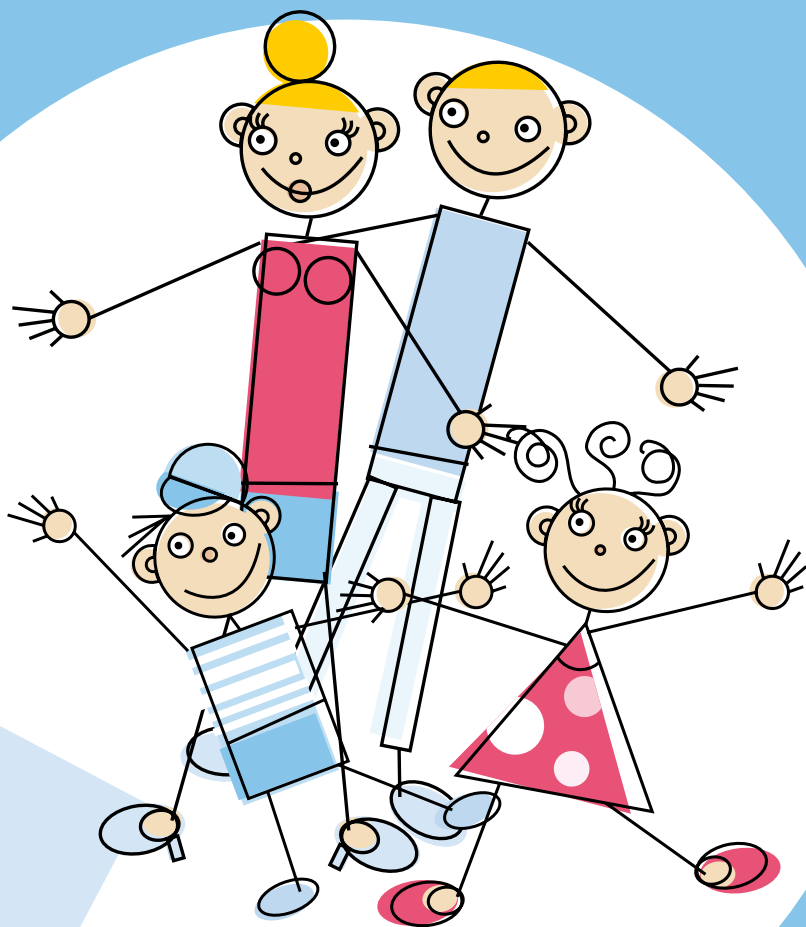


Adoptions- vermittlungsstelle

Mülheim an der Ruhr



Impressum

Herausgegeben von

Stadt Mülheim an der Ruhr / Sozialamt
Kommunaler Sozialer Dienst

Postfach 10 19 53
45466 Mülheim an der Ruhr
www.muelheim.ruhr.de
sozialamt@muelheim-ruhr.de

Gestaltung

Mülheimer Stadtmarketing
und Tourismus GmbH (MST)

Druck

Stadtdruckerei

Stand Januar 2020
2. Fortschreibung

Diese Konzeption wurde in enger Anlehnung an die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (8. Fassung 2019) erarbeitet.

Vorwort.....	5
1. Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle.....	6
2. Die Adoptionsvermittlung.....	8
Formen der Adoption.....	9
Die Herkunftsfamilie.....	11
Das Kind.....	12
Die Bewerber und Bewerberinnen um Adoption.....	13
Schulung für sich bewerbende Personen.....	14
Bewerbungsverfahren.....	15
Aufnahme des Kindes und Adoptionspflege.....	20
Das gerichtliche Adoptionsverfahren.....	22
Begleitung nach Adoptionsausspruch.....	23
3. Auslandsadoption.....	24
Durchführungszuständigkeit und Gestattung.....	24
Zusammenarbeit mit der Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland.....	25
Beratung und Bewerbung.....	26
Eignung / Überprüfung / Sozialbericht.....	27
Kindervorschlag / Kinderbericht.....	28
Abschluss der Adoption / Einreise ausländischer Kinder nach Deutschland.....	29
Begleitung nach Adoptionsabschluss / Entwicklungsbericht.....	31
4. Stiefkindadoption.....	32
Das Kind.....	32
Der abgebende Elternteil.....	32
Der verbleibende Elternteil.....	33
Der Stiefelternteil.....	33
Formale und inhaltliche Voraussetzungen und Abschluss der Adoption.....	34

Abkürzungen

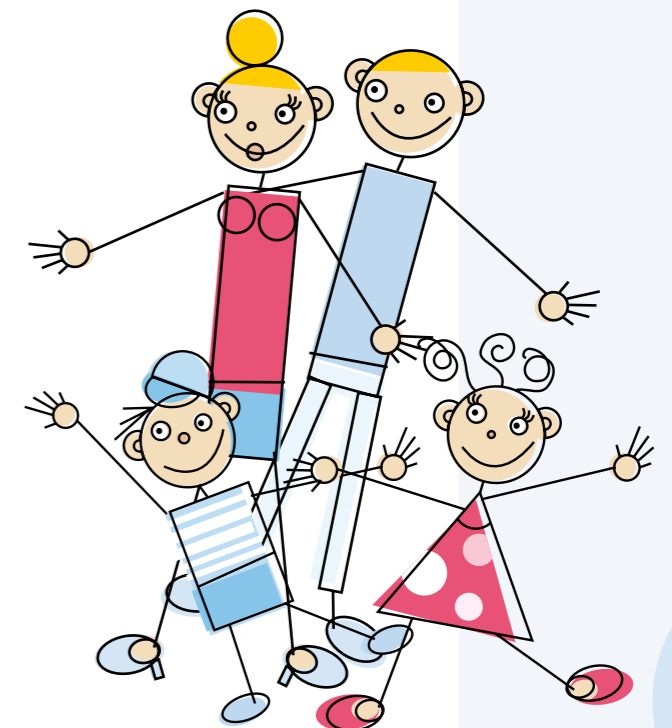
AdÜbAG	Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 (Adoptionsübereinkommensgesetz – Ausführungsgesetz)
AdVermiG	Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz)
AdWirkG	Gesetz über die Wirkung der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HAÜ	Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen)
LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
RPfIG	Rechtspflegengesetz
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Die Adoptionsvermittlung ist eine Aufgabe der Jugendhilfe. Die Adoption wird erst in Betracht gezogen, wenn feststeht, dass eine Lebensperspektive in der Herkunftsfamilie nicht vorhanden ist. Das Ziel der Adoptionsvermittlung ist es, für Kinder geeignete Familien zu finden. Das Kindeswohl steht hierbei im Mittelpunkt. Ausgangsbasis und Ziel aller Bemühungen der Fachkräfte in der Adoptionsvermittlungsstelle sind das Kind und die Wahrnehmung seiner Bedürfnisse.

Die Adoption soll dem Kind Geborgenheit, Zuwendung und Förderung unter Achtung der eigenen Biografie in einer neuen Familie sichern, so dass eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung erwartet werden kann. Es geht darum, für ein Kind Eltern zu finden, die bereit und in der Lage sind, vorbehaltlos die Elternverantwortung zu übernehmen.

Die Frage einer Adoption stellt sich, wenn

- die Eltern die Adoptionsvermittlung wünschen,
- vor und während der Erarbeitung oder Fortschreibung des Hilfeplanes eine Annahme in Betracht kommt (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII),
- es sich um ein Kind handelt, dessen Eltern unbekannt sind,
- eine vertrauliche Geburt stattfindet.



Die Adoptionsvermittlung ist eine Aufgabe der Jugendhilfe im Kommunalen Sozialen Dienst der Stadt Mülheim an der Ruhr. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 AdVerMiG ist sie mit zwei Vollzeitkräften besetzt, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sind. Die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr ist mit 52% im Rahmen der Adoptionsvermittlung und mit 48% im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung (siehe Konzeption „Familiäre Bereitschaftsbetreuung“) tätig.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AdVerMiG ist die Adoptionsvermittlungsstelle mit Fachkräften betraut, die dazu aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Ihre besondere Erfahrung in der sozialen Arbeit versetzt sie in die Lage, diese Aufgabe zu erfüllen. Sie verfügen über entsprechende Zusatzausbildungen. Sie wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den verschiedenen Fachkräften zusammen, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert. Gemäß Artikel 11 b HAÜ sind sie nach ihren ethischen Grundsätzen qualifiziert und denken und handeln Kindeswohlorientiert. Es sind Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Empathie, Kommunikationsfähigkeit sowie Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit gegeben. Die Adoptionsvermittlung findet in einer schwerwiegenden Lebenssituation mit weitreichenden rechtlichen und sozialen Konsequenzen statt. Daher nehmen die Fachkräfte regelmäßig an Fortbildungen und Supervision teil, um das eigene Handeln, aber auch die Lebenssituation und das Handeln der anderen Beteiligten zu reflektieren, so dass sie eine fundierte Entscheidung im Interesse des Kindes treffen können. Darüber hinaus nehmen sie standardisiert an fachlichem Austausch in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen teil.

In schwierigen Einzelfällen nehmen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle die Hilfe sachverständiger Fachkräfte in Anspruch. Die Adoptionsvermittler und -vermittlerinnen sind bei dem Hilfeplanverfahren zu beteiligen, wenn der Pflegekinderdienst eine Adoptionsmöglichkeit sieht (§§ 36, 37 SGB VIII).

Die Adoptionsvermittlungsstelle meldet dem statistischen Landesamt jede abgeschlossene Adoption sowie eine Jahresübersicht. Die Details dieser Jahresübersicht ergeben sich aus §§ 98 bis 103 SGB VIII.

Die Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet mit Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie mit der Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle zusammen.

Soll ein Kind in den Bereich einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle vermittelt werden, so unterrichtet die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle Mülheim an der Ruhr die beteiligten Stellen frühzeitig über die vorliegenden Erkenntnisse und Ziele.

Vor Beginn der Adoptionspflege sind verbindliche Absprachen erforderlich, welche der beteiligten Vermittlungsstellen

- die künftige Adoptivfamilie fachlich berät und unterstützt,
- dafür sorgt, dass die für die Durchführung des gerichtlichen Aufnahmeverfahrens notwendigen Unterlagen beigebracht werden,
- die fachliche Äußerung für das Familiengericht gem. § 189 FamFG erstellt.

§ 9 d AdVerMiG verweist auf die Datenschutzbestimmungen des §§ 67 bis 85 a SGB X. Danach dürfen ausschließlich die für den aufgeführten Zwecke erhobenen Daten verwendet werden. Die Vorschriften des §§ 61 ff. SGB VIII sind zusätzlich zu beachten, wenn im Rahmen einer Adoptionsvermittlung andere Fachkräfte des Jugendamtes Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen, z. B. Führen einer Amtsvormundschaft, Erstellen von Hilfeplänen, Adoption von Pflegekindern etc. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Einwilligungserfordernisse, die Offenbarungsbefugnisse und Einschränkungen, die Zweckbindungen der erhobenen Daten, die Aufgabenbezogenheit der Datenermittlung, die Einsichtsrechte Betroffener und die Lösungsfristen einer genauen Prüfung zu unterziehen. Auch auf die tatsächliche Sicherung der Sozialdaten vor Zugang durch Unbefugte, insbesondere im Hinblick auf Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung, wird besonderer Wert gelegt.

Das Offenbarungs- und Ausforschungsgebot gem. § 1758 BGB soll dem Schutz des Kindes und der Annehmenden vor unerwünschten Einwirkungen dienen. Die Interessen der leiblichen Eltern werden nach § 1758 BGB nicht geschützt.

Die Adoptionsvermittlungsstelle wirkt darauf hin, dass auch weitere beteiligte Stellen, z. B. Standesamt, Meldebehörde, Finanzamt, Gesundheitsamt, Schulbehörde usw. das Inkognito beachten (z. B. Sperrvermerk). Die Adoptiveltern werden von der Adoptionsvermittlungsstelle darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein vollständiger Schutz des Inkognitos in der Praxis nicht garantiert werden kann. Insbesondere werden sie darüber informiert, dass das Kind ab dem 16. Lebensjahr in sein Geburtsregister einsehen darf (§ 61 Abs. 2 PSTG), ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht bezüglich dieser es selbst betreffenden Unterlagen hat (§ 9 b Abs. 2 AdVerMiG) und so von seiner Abstammung erfahren kann.



Das Offenbarungs- und Ausforschungsgebot besteht nicht, wenn alle Beteiligten der Aufdeckung der Daten zugestimmt haben. Adoptivkinder haben ein Grundrecht auf Kenntnis ihrer Herkunft, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung umfasst. Die Aufklärung des minderjährigen Kindes ist den Adoptiveltern vorbehalten.

Gemäß § 9 b Abs. 1 AdVerMiG hebt die Stadt Mülheim an der Ruhr die Adoptionsvermittlungsakten, gerechnet ab dem Geburtsdatum des Kindes, 100 Jahre lang auf. Die Akteneinsicht erfolgt stets unter Begleitung einer Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle. Die Herausgabe der Akte an die Betroffenen oder deren Bevollmächtigte ist nicht vorgesehen (§ 9 b Abs. 2 AdVerMiG). Die Akteneinsicht bezieht sich auf alle Informationen, die Herkunft und Lebensgeschichte der Adoptierten betreffen. Daten, die darüber hinaus andere Personen betreffen, dürfen nicht eingesehen werden, wenn die fragliche Person ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung hat. Andere Personen, wie z. B. leibliche Eltern, Großeltern oder leibliche Geschwister, haben keinen rechtlichen Anspruch auf die Herausgabe von Informationen über Familienmitglieder, die zur Adoption gegeben wurden. Das Einverständnis der Betroffenen in die Weitergabe von Informationen hat stets schriftlich zu erfolgen.

Formen der Adoption

Inkognito-Adoption

Das BGB sieht mit § 1747 Abs. 2 Satz 2 nur die Inkognito-Adoption vor. In diesen Fällen wird das Kind von Personen angenommen, die unter einer bestimmten Nummer in der Adoptionsvermittlungsliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen sind. Die leiblichen Eltern erfahren weder Namen noch Adresse der Adoptiveltern. Dies erfolgt gem. § 1758 BGB mit dem Ziel des einseitigen Schutzes der neu zu begründenden Familie vor unerwünschten Einwirkungen der leiblichen Eltern, deren Verwandten oder unbefugten Dritten. Die Adoptionsvermittlungsstelle berücksichtigt auch in dieser Form der Adoption Wünsche der leiblichen Eltern bei der Auswahl der Adoptivfamilie. Auch gibt die Adoptionsvermittlungsstelle Informationen zur Adoptivfamilie, die jedoch zu keiner Identifikation der Familie führen, an die leiblichen Eltern weiter.

Offene Adoption

Offene Adoption ist dann sinnvoll, wenn Kinder positive Beziehungen in ihrer Herkunftssituation aufgebaut haben, und diese auch bei einer Adoption im Interesse des Kindes nach Abschluss der Adoption fortgeführt werden sollen. In diesem Zusammenhang können offene Adoptionen unter Aufhebung der Anonymität für alle Beteiligten sinnvoll sein. Entscheiden sich leibliche Eltern für die Adoption ihres Kindes, so werden sie von der Adoptionsvermittlungsstelle angemessen bei der Auswahl der Adoptiveltern beteiligt.

Halboffene Adoption

Bei der halboffenen Adoption stellt die Adoptionsvermittlungsstelle einen persönlichen Kontakt zwischen den abgebenden Eltern und den Bewerberinnen und Bewerbern um Adoption unter Wahrung des Inkognitos her. Ziel ist es, dass die abgebenden Eltern einen Eindruck von der zukünftigen Lebenssituation ihres Kindes erhalten. Die Adoptiveltern können durch den persönlichen Eindruck eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber den Eltern gewinnen, die sich auf die Auseinandersetzung mit der Adoptionsrealität und der Persönlichkeitsentwicklung für das Kind positiv auswirkt. Die Fachkräfte fungieren hier als Moderator bzw. Moderatorin. Gemäß den Absprachen übergeben sie zu einem verabredeten Zeitpunkt Fotos und Berichte an die leiblichen Eltern und umgekehrt. Das Ziel dieser Kontakte besteht nicht in der Herstellung einer dauerhaften Beziehung zwischen leiblichen Eltern und Adoptivfamilie, sondern darin, sich gegenseitig kennen, verstehen und achten zu lernen. Dem Kind wird damit eine Option erhalten, auf die es im Rahmen seiner individuellen Entwicklung bei Bedarf zurückgreifen kann.



Adoption nach vertraulicher Geburt

Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der Vertraulichen Geburt ermöglicht Schwangeren, die aufgrund einer besonderen Notlage ihre Schwangerschaft nicht preisgeben möchten, ihr Kind anonym und medizinisch sicher in einer Klinik oder bei einer Hebamme auf die Welt zu bringen. Während der Schwangerschaft und danach werden die betreffenden Frauen von der Schwangerschaftsberatungsstelle beraten, betreut und begleitet.

Zentrale Anlaufstelle für die betroffenen Frauen und für die Steuerung des Verfahrens zur Vertraulichen Geburt sind somit zunächst die Schwangerschaftsberatungsstellen. Sie genießen das Vertrauen der ratsuchenden Frauen. Doch das Gesetz baut auch auf die Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen.

Die Beraterin informiert die Adoptionsvermittlungsstelle über die Vertrauliche Geburt, wenn möglich bereits im Vorfeld. Unter Umständen kann dies auch erst nach der Entbindung erfolgen. Anschließend wird die Inobhutnahme des Kindes vorbereitet. Folgende Angaben werden dabei mitgeteilt: das Pseudonym der Schwangeren, der voraussichtliche Geburtstermin, die Klinik bzw. die Hebamme, bei der die Geburt erfolgen soll.

Die Vertraulichkeit und der Schutz der Identität der Mutter ist im Rahmen der Vertraulichen Geburt sowie der Schutz der persönlichen Daten der Frau ein wichtiger Bestandteil. Nur die Beraterin der Schwangerenberatungsstellen erfährt die wahre Identität. Sie erstellt den Herkunftsnachweis und hinterlegt diesen sicher beim Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Die Frau gibt sich ein Pseudonym, unter welchem sie die Vertrauliche Geburt und alle weiteren Schritte des Verfahrens vollzieht.

Nach der Geburt leitet die Adoptionsvermittlungsstelle die Bestellung eines Vormundes ein. Sofern sich die Schwangere für das Verfahren der Vertraulichen Geburt entscheidet, ruht die elterliche Sorge nach Entbindung.

Sofern die Mutter nach der Geburt weiterhin bei der Entscheidung bleibt, wird ein Adoptionsverfahren eingeleitet. Die Adoption nach einer Vertraulichen Geburt wird nach dem für Findelkinder geltendem Recht durchgeführt. Der Aufenthalt der Mutter gilt hier als dauerhaft unbekannt.

Da die Mutter der Adoptionsvermittlungsstelle im Rahmen einer Vertraulichen Geburt nicht bekannt ist, muss sie der Adoptionsfreigabe nicht mehr zustimmen. Es ist somit keine notarielle Einwilligung erforderlich. Nach dem Adoptionsbeschluss kann sie die Adoption wegen fehlender Einwilligung nicht mehr anfechten. Der Vater kann die Adoption wie bisher verhindern, seine Rechte sind unverändert.

Die Mutter hat die Möglichkeit, dem Kind zuvor eine Nachricht zukommen zu



lassen, diese Nachricht wird von der Schwangerenkonfliktberatungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergereicht.

Das Kind hat ein Recht, die eigene Herkunft zu eruieren. Nach 16 Jahren kann es seine Herkunft erfahren und Einsicht in den Herkunftsnachweis erlangen. In Ausnahmefällen kann die Mutter schutzwürdige Belange geltend machen, so dass das Kind noch nicht einsehen kann.

Bei dem gerichtlichen Adoptionsverfahren geht, wie üblich, eine Adoptionspflegezeit von rund einem Jahr voraus. Bis zum Adoptionsbeschluss kann sich die Mutter grundsätzlich noch für ein Leben mit dem Kind entscheiden.

Hier ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, das Kind zurückzuerhalten. Dazu muss die Mutter ihre Anonymität aufgeben. Ihre Mutterschaft muss zweifelsfrei feststehen. Das Familiengericht entscheidet unter Berücksichtigung des Kindeswohls ggf. über den Verbleib des Kindes.

Für schwangere Frauen mit Anonymitätswunsch ist die Vertrauliche Geburt ein gesetzlich geregeltes Angebot innerhalb des Spektrums anonymer Hilfs- und Beratungsangebote. Sie ermöglicht es den Frauen, medizinisch betreut zu entbinden, ohne ihre Identität zu offenbaren. Zugleich erhält das Kind das Recht, später seine Herkunft zu erfahren, was einen wichtigen Baustein für seine Entwicklung darstellt.

Die Herkunftsfamilie

Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption zu geben, werden von der Adoptionsvermittlungsstelle umfassend über den Verlauf des Adoptionsverfahrens und die Auswirkung einer Adoption beraten. Die Beratungsgespräche sollen sie unterstützen, die Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes ohne Druck und unter Berücksichtigung aller Alternativen zu ermöglichen. Dabei ist es von Bedeutung, dass die Herkunftseltern ihre Entscheidung auch im Rahmen einer langfristigen Perspektive verantworten können. Informationen über die rechtlichen Konsequenzen, die Bedeutung der Adoption für sie und das Kind und eventuelle Geschwister werden unterbreitet. Ebenso werden sie über mögliche Informationen und Kontaktwünsche des Kindes sowie über künftige Unterstützungsangebote informiert.



Da die Trennung vom Kind häufig ihre Ursache in unbewältigten Partnerschafts- und Lebensproblemen hat, die auch nach der Vermittlung fort dauern könnten, vermitteln die Fachkräfte an geeignete Fachstellen. Wenn die Entscheidung, das Kind zur Adoption freizugeben, im sozialen Nahraum der Eltern auf Ablehnung stößt, kann ein Ziel der Beratungsgespräche sein, der Herkunftsfamilie die notwendige Unterstützung in der Auseinandersetzung mit ihrem Umfeld zu bieten. Die Adoptionsvermittlungsstelle berät die Eltern bei Bedarf auch jederzeit nach der Adoption.

Das Kind

Die Adoptionsvermittlungsstelle holt vor einer anstehenden Vermittlung unverzüglich alle sachdienlichen Informationen ein. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Bewerber und Bewerberinnen unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse für die Annahme des Kindes geeignet sind (§7 Abs.1 AdVermiG). Falls die vorhandenen Informationen und Unterlagen nicht ausreichen, werden externe Fachdienste hinzugenommen (z.B. Sozialpädiatrisches Zentrum).

Die Adoptionsvermittlungsstelle dokumentiert in den Akten nach besten Möglichkeiten die bisherige Biografie des Kindes. Sie bemüht sich um eine umfassende Beschreibung der Persönlichkeit des Kindes, seiner Ausdrucks- und Verhaltensweisen, seines Gesundheitszustandes sowie seiner medizinischen Prognosen. Sie veranlasst und unterstützt therapeutische Interventionen. Sie versucht zu klären, welche Beziehungen zwischen dem Kind und seiner Familie und weiteren wichtigen Bezugspersonen bestehen oder bestanden. Je umfassender die Dokumentation gelingt, um so leichter ist die spätere Biografiearbeit zu gestalten und die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes zu unterstützen.

Der Name des Kindes ist ein wichtiges Identitätsmerkmal. Die Adoptionsvermittlungsstelle empfiehlt Schwangeren, den Kindern mit Geburt einen Namen zu erteilen, und erwartet von den späteren Adoptiveltern, diesen Namen zu erhalten, ggf. als Zweitnamen. Aus pädagogischer und psychologischer Sicht ist es in aller Regel nicht zu befürworten, dem Kind einen anderen Namen zu geben, da damit dem Kind ein Teil seiner Identität genommen wird.

Die Trennung von Geschwistern wird nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, z.B. wenn erkennbar ist, dass eine gemeinsame Vermittlung einer positiven Entwicklung der Kinder entgegensteht. Bei der Vermittlung in verschiedene Adoptivfamilien erwartet die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr, dass Kontakte zwischen den Geschwistern von den Adoptiveltern sichergestellt werden.



Die Bewerber und Bewerberinnen um Adoption

Die Arbeit mit den Bewerbern und Bewerberinnen um Adoption muss als Prozess verstanden werden, der zu gestalten ist. Dieser beginnt mit der umfassenden Vorbereitung und erstreckt sich bis zu einer Begleitung der Adoptivfamilie über den Adoptionsbeschluss hinaus.

Bei der Vorbereitung der sich bewerbenden Personen geht es um die Vermittlung von Informationen zum Adoptionsprozess, der besonderen Situation von Adoptivkindern und Adoptivfamilien, um das Kennenlernen der Bewerber und Bewerberinnen sowie um die Prüfung ihrer Motivation und Eignung. Dabei soll die Selbstevaluation der sich Bewerbenden gefördert werden. Bei der Vermittlung wird die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 26.02.2002 zugrundegelegt, in der darauf verwiesen wird, dass der Staat darauf achten müsse, dass stets diejenigen Adoptionswilligen ausgewählt werden, die auf allen Gebieten die günstigsten Voraussetzungen für das Kind bieten.

Neben der Zusammenstellung der formalen Unterlagen sind im Bewerbungsverfahren intensive Gespräche mit den sich bewerbenden Personen, Hausbesuche und Seminare für Bewerber und Bewerberinnen erforderlich. Sie werden frühzeitig darüber informiert, wie sich der Prozess gestaltet, wie die Vermittlungsrealität aussieht und welche Dokumente erforderlich sind.

Es soll ein Verständnis dafür entwickelt werden, dass

- nicht für sie ein Kind, sondern für Kinder Eltern gesucht werden,
- sich mit zunehmender Wartezeit nicht zwingend die Aussicht auf die Vermittlung eines Kindes erhöht,
- die soziale Elternschaft psychologische Besonderheiten aufweist,
- die Herkunftsfamilie für die weitere Entwicklung des Kindes bedeutsam bleibt,
- auch für die leiblichen Eltern und deren Familie das weitere Schicksal und Wohlergehen des Kindes von Bedeutung sein wird,
- die leiblichen Eltern mit der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen um Adoption einverstanden sein müssen,
- die Vermittlungsstelle die Verantwortung für die Auswahl der geeigneten Eltern trägt und die Fachkräfte nach bestem Wissen und Gewissen gemeinsame Entscheidungen treffen.



Schulung für sich bewerbende Personen

Dem Wunsch, ein Kind zu adoptieren, geht in der Regel eine leidvolle Geschichte der ungewollten Kinderlosigkeit voraus.

Ähnlich der Geburtsvorbereitung leiblicher Eltern, erfordert die Aufnahme eines Kindes in eine Adoptivfamilie eine spezielle Vorbereitung und Auseinandersetzung mit der zukünftigen Rolle als Adoptiveltern.

Neben der Information über Sachverhalte geht es vor allem darum, sich selbst Klarheit darüber zu verschaffen, was es bedeutet, eine Adoptivfamilie zu werden oder zu sein.

Folgende Inhalte sind Bestandteil der Schulung:

- eigene Motivation für die Adoption
- Säuglingsforschung
- Fürsorgesysteme, Feinfühligkeit, Selbstwert
- Bindungstheorie
- Bindungsstörung, Bindungsaufbau
- Familiendynamik
- Kind mit zwei Eltern, zwei Kulturkreisen, zwei Familiensystemen
- Traumatheorie

Die Schulung kann in Form einer Gruppenschulung oder im einzelnen Kontakt mit dem Paar, das sich bewirbt, erfolgen.

Bewerbungsverfahren

Zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gehören:

- Bewerber- und Bewerberinnenbögen
- Lebensbericht
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate
- Fotos der sich bewerbenden Personen
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für alle Erwachsenen im Haushalt



- Bescheinigung durch den Amtsarzt oder die Amtsärztin, dass die Bewerber und Bewerberinnen körperlich und geistig gesund, frei von Süchten und ansteckenden Krankheiten sind
- Bescheinigung des Psychosozialen Dienstes des Gesundheitsamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr, die nachweist, dass die sich bewerbenden Personen dort nicht bekannt sind

Die Adoptionsvermittlungsstelle führt mit zwei Fachkräften vier bis sechs Paargespräche, die insgesamt ein Zeitvolumen von ca. zwölf Stunden umfassen, einschließlich eines Hausbesuches.

Themen der Gespräche mit den sich bewerbenden Personen

Persönlichkeit

Die Fachkräfte verschaffen sich einen Einblick in die Persönlichkeitsstruktur der Bewerber und Bewerberinnen unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Selbstkonzeptes (Haltungen, Selbstwahrnehmungen, Verhalten).

Kriterien sind dabei insbesondere:

- der Umgang mit der ungewollten Kinderlosigkeit
- der Umgang mit dem Verlust eines Kindes
- die Fähigkeit, sich kognitiv flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnisse eines sich entwickelnden Kindes einzustellen (Rigidität / Flexibilität)
- Belastbarkeit / Frustrationstoleranz
- Problemlösungsstrategien und Selbstkonzepte
- die Fähigkeit, sich in einen anderen Menschen (hier vor allem das Kind) hineinzusetzen (Feinfühligkeit / Empathie)
- Toleranz
- emotionale Ausdrucksfähigkeit / Offenheit
- Akzeptanz der Herkunftseltern
- Bereitschaft zur Aufklärung des Kindes über seine Abstammung und zum kontinuierlich offenen Umgang mit der Vorgeschichte.



Lebensziele / Lebenszufriedenheit

Lebensziele / Zielverwirklichungen und Wertorientierungen erlauben Rückschlüsse auf den bisherigen und geplanten Lebensverlauf. Sie sind wesentliche Grundlage allgemeiner Lebenszufriedenheit und der Handlungsmotivation der Bewerber und Bewerberinnen. Es ist dabei von besonderer Bedeutung, welche Funktion die Aufnahme eines Kindes für das Paar hat. Der unerfüllte Kinderwunsch nimmt in der Vorgeschichte vieler sich Bewerbenden einen großen Raum ein und wird in den Gesprächen mit besonderer Sorgfalt bearbeitet. Die Motivation der Bewerber und Bewerberinnen wird in den Gesprächen mehrfach hinterfragt. Zugleich ist damit die Möglichkeit gegeben, die Realität, nicht angemessene Vorstellungen und Wünsche durch Informationen und Beratung zu korrigieren.

Die Ressourcen der sich bewerbenden Personen, ihre Risikobereitschaft und ihre Grenzen sind auszuloten. Zum Beispiel ist zu überprüfen, ob sie der besonderen Belastung der Geschwistervermittlung oder der Vermittlung verhaltensauffälliger, traumatisierter, behinderter und älterer Kinder Stand halten. In diesen Fällen bedarf es Eltern, die ihnen in psychosozialer, emotionaler sowie pädagogischer Hinsicht gerecht werden können.

Partnerschaftliche Stabilität

Für ein Kind ist es von zentraler Bedeutung, innerhalb einer intakten und dauerhaften Familienbeziehung aufwachsen zu können. Eine stabile und lebendige Partnerschaft basiert auch auf der gemeinsamen Bewältigung von Krisen und anderen Belastungen und ist eine Voraussetzung für die Entwicklung tragfähiger Familienbeziehungen. Daher reflektieren die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle mit den Bewerbern und Bewerberinnen die Entwicklung ihrer Beziehung sowie die Konfliktbewältigungsstrategien.



Alleinstehende Bewerber und Bewerberinnen

Die Aufnahme eines Kindes durch eine alleinstehende Person bedarf der besonders eingehenden Kindeswohlüberprüfung. Die Adoption kann sich vor allem anbieten bei:

- bereits länger wählender für das Kind bedeutsamer Beziehung, die einem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht;
- einem verwandten Kind;
- Kindern, für die aufgrund ihrer persönlichen Vorerfahrung die Vermittlung zu einem sich bewerbenden Paar nicht förderlich ist;
- einem Kind, das von den leiblichen Eltern nur zur Adoption durch diese alleinstehende Person freigegeben wird.

Bei Berufstätigkeit muss sichergestellt sein, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Hauptbezugsperson ist und das Kind in stabilen sozialen Verhältnissen aufwachsen kann.

Erziehungsleitende Vorstellungen

Erzieherisches Handeln wird bestimmt durch

- Zielvorstellungen, in denen sich allgemeine Wertvorstellungen manifestieren;
- den persönlichen Erziehungsstil (eigene Erfahrungsergebnisse);
- individuell verfügbare spezifische Erziehungsmethoden.

Um mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit das zukünftige Erziehungsverhalten voraussagen zu können, setzen sich die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle intensiv mit den Bewerbern und Bewerberinnen hierüber auseinander. Die besonderen Bedürfnisse eines Adoptivkindes werden integriert.

Kinder in der Familie der Bewerber und Bewerberinnen

Bereits in der Familie der Bewerber und Bewerberinnen lebende Kinder werden in das Bewerbungsverfahren einbezogen (vergleiche § 1745 BGB). In der Regel wird nur ein Kind zur Adoption in Betracht gezogen, welches jünger als das jüngste vorhandene Kind ist. Die Kinder sind so einzubeziehen, dass sie das Hinzukommen eines weiteren Geschwisters und seine Integration mitzutragen vermögen.



Wohnverhältnisse und soziales Umfeld

Eine kindgerechte Umgebung mit Kontaktmöglichkeiten zu anderen Kindern muss gegeben sein. Auch muss nach Aufnahme des Kindes ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen, der den Familienmitgliedern eine Rückzugsmöglichkeit bietet. Es ist zu klären, inwieweit das soziale Umfeld (Befreundete, Nachbarschaft, Verwandte etc.) als Unterstützungssystem in Krisen und besonderen Belastungssituationen zur Verfügung steht.

Berufstätigkeit und wirtschaftliche Verhältnisse

Adoptivkinder brauchen die ihrem Entwicklungsstand entsprechende und ihre Vorgeschichte berücksichtigende elterliche Zuwendung, die einer zeitlichen Abwesenheit der Eltern Grenzen setzt. Es muss sichergestellt sein, dass die Erziehung des Kindes nicht überwiegend durch außerhalb der Familie stehende Personen wahrgenommen wird. Dies gilt insbesondere für das erste Jahr nach Aufnahme des Kindes. In dieser Zeit soll das Kind ungeteilte Zuwendung einer Bezugsperson erhalten, um tragfähige Bindungen aufbauen zu können. Sich bewerbende Personen, die nicht bereit und in der Lage sind, ihre berufliche Tätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anzupassen, um dadurch die Entstehung von Bindung zu fördern, erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Adoptivkindes.

Durch die Einkommensbelege muss der Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber das Aufwachsen des Kindes ökonomisch absichern können.

Vorstrafen

Über das polizeiliche Führungszeugnis erhalten die adoptionsvermittelnden Personen Einblick ins Strafregister. Ausschlusskriterien für eine Adoptionsvermittlung sind in der Regel Vorstrafen z. B. wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzung und Gewaltdelikte.



Fachliche Beurteilung

Hält die Adoptionsvermittlungsstelle die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die Annahme eines Kindes für gegeben, fasst sie das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Bericht zusammen. Anderen an der konkreten Vermittlung beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen und den ggf. beteiligten Zentralen Adoptionsvermittlungsstellen ist das Ergebnis der Prüfung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgabe zugänglich zu machen.

Den Bewerberinnen und Bewerbern hat die Fachkraft das Ergebnis in einem persönlichen Gespräch zur Kenntnis zu geben. Der schriftliche Bericht kann eingesehen werden. Das Recht auf Aushändigung des Berichtes besteht nicht, jedoch besteht nach Maßgabe der §§ 25 und 83 SGB X ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht. Bei Bedarf kann eine Bescheinigung über die Durchführung des Bewerbungsverfahrens erstellt werden.

Nach erfolgtem Bewerbungsverfahren nehmen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle halbjährlich persönlich Kontakt zu den Bewerberinnen und Bewerbern auf, um somit für den Fall einer späteren Vermittlung an der Entwicklung der Familiensituation beteiligt zu sein. Zweijährig sind die polizeilichen Führungszeugnisse zu erneuern.

Nach Abschluss der Gespräche erfolgt die Festlegung der zu verabredenden Adoptionsvermittlungszeit. Es wird auch geklärt, ob die Bewerberinnen und Bewerber gegebenenfalls für die Aufnahme eines Pflegekindes von dem Pflegekinderdienst der Stadt Mülheim an der Ruhr angesprochen werden dürfen.



Aufnahme des Kindes und Adoptionspflege

Vor der Entscheidung, ein bestimmtes Kind mit dem Ziel der Adoption aufzunehmen, erhalten die sich bewerbenden Personen durch die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr alle bekannten Informationen über das Kind und dessen Eltern / Familie. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen dadurch in die Lage versetzt werden, dem Kind altersgerecht seine Geschichte nahe zu bringen, damit es die Tatsache der Adoption versteht und seine Herkunft akzeptieren kann. Die zukünftigen Adoptiveltern werden entsprechend den vorliegenden Informationen zum Kind und seiner Lebenssituation auf die Begegnung und die erste Zeit mit dem Kind vorbereitet. Bei der Aufnahme eines älteren Kindes wird mit den Annehmenden frühzeitig erörtert, dass Kontakte zu Menschen, zu denen das Kind positive Beziehungen aufgebaut hat (Verwandte, Befreundete und Erziehende), fortgeführt werden sollten, wenn das Kind es wünscht und es seinem Wohl entspricht.

Das ältere Kind erhält durch die Fachkräfte in altersangemessener Form alle Informationen, die für ein Gelingen der Eingewöhnung in die neue Familie notwendig sein können. Es wird einfühlsam auf die Begegnung mit seinen zukünftigen Eltern vorbereitet und erhält Unterstützung und Begleitung beim Abschied von seinen Bezugspersonen und Befreundeten aus seinem bisherigen Lebensumfeld.

Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle gestalten die Kontakthanbahnung zeitlich und organisatorisch so, dass diese vor allem den Bedürfnissen des Kindes entspricht und somit nicht ein abruptes Ende, sondern einen allmählichen Übergang in die neue Situation darstellt.

Die Zeit der Adoptionspflege (§ 1744 BGB) dient dazu, die Integration des Kindes in die neue Familie zu ermöglichen.

Die Dauer richtet sich nach dem Einzelfall und ist so bemessen, dass vor dem Zeitpunkt der gerichtlichen Adoptionsentscheidung eine Aussage dazu möglich ist, ob

- während der Adoptionspflege ein Kind-Eltern-Verhältnis entstanden oder zumindest erkennbar zu erwarten ist und
- sich die Entwicklung des Kindes sichtbar verbessert hat und die Annahme daher dem Wohl des Kindes dient.



Bei Säuglingen und Kleinkindern bestehen in der Regel geringere Integrationschwierigkeiten, so dass die Adoptionspflegezeit kürzer ausfallen kann als bei älteren Kindern. Eine Adoptionspflegezeit von weniger als einem Jahr halten die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr für nicht angemessen.

Wenn die Voraussetzung des § 1751 Abs.4 BGB erfüllt sind (Aufnahme des Kindes und notarielle Einwilligung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter), beginnt die vorrangige Unterhaltsverpflichtung der Annehmenden. Eine ggfs. bestehende Hilfe zur Erziehung nach § 27 und § 33 SGB VIII endet.

Die Adoptionsvermittlungsstelle besucht, soweit kein anderer Bedarf besteht, die Adoptivfamilie mit dem aufgenommenen Kind jeden zweiten Monat, bis zum Abschluss der Adoption.

Ist der Kommunale Soziale Dienst gem. § 1751 Abs.1 BGB Vormund geworden, übernimmt er die gesetzliche Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege. Die Verantwortung für die Adoptionsvermittlung und den Integrationsprozess des Kindes in die neue Familie liegt bei den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle in Absprache mit dem Vormund.



Das gerichtliche Adoptionsverfahren

Der Annahmeantrag der zukünftigen Adoptiveltern bedarf der notariellen Beurkundung (§1752 Abs.2, Satz2 BGB). Er wird wirksam, wenn dem Familiengericht eine Ausfertigung der Urschrift zugegangen ist. Das Gleiche gilt für die Einwilligungserklärungen des Kindes und seiner leiblichen Eltern. Die Einwilligung der leiblichen Eltern kann erst 8 Wochen nach der Geburt des Kindes erteilt werden.

Die Inpflegegabe des Kindes wird jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt von der Adoptionsvermittlungsstelle ermöglicht, wenn aufgrund der Vorbereitung der Eltern mit der Einwilligung gerechnet werden kann und die sich Bewerbenden bereit sind, das Risiko einer eventuellen Meinungsänderung der leiblichen Eltern in Kauf zu nehmen. Sofern das Kind nicht unmittelbar nach der Geburt vermittelt werden kann, wird es in eine entsprechende familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle vermittelt. Unter bestimmten Umständen kann gem. §1747 Abs.4 BGB von der Einwilligung der Kindeseltern abgesehen werden, z. B. wenn sie unbekanntes Aufenthaltsort sind. Der Vormund kann gem. §1748 BGB bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen die Einwilligung der leiblichen Eltern gerichtlich ersetzen lassen. Ist das Kind älter als 14 Jahre, muss es in notariell beurkundeter Form selber in die Adoption einwilligen.

Gemäß §189 FamFG äußert sich die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr in einer gutachterlichen Stellungnahme über den Integrationsverlauf des Kindes mit entsprechender Empfehlung. Mit Rechtskraft des Adoptionsbeschlusses erhält das Kind den Familiennamen der Adoptiveltern und ist einem leiblichen Kind rechtlich vollkommen gleichgestellt.

Im Rahmen der Inlandsadoption ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk der oder die Annehmende oder die Annehmenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Die gerichtliche Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten – vom Ausspruch der Annahme (§1752 Abs.1 BGB), über die Ersetzung einer Einwilligung (§1748 BGB), Erteilung einer Bescheinigung für den Vormund (§190 FamFG), Genehmigung der Einwilligung des Kindes (§1746 Abs.1, Satz4 BGB), Ausspruch über die Namens- und Vornamensänderung (§1757 BGB), Anordnung des Offenbarungs- und Ausforschungsverbotes (§1758, Abs.2, Satz2 BGB), bis zur Aufhebung der Adoption von Amts wegen oder auf Antrag (§§1760, 1763 BGB) sowie die Befreiung vom Eheverbot (§1308 Abs.1 BGB). Alle wichtigen Entscheidungen sind dem Richter oder der Richterin vorbehalten (§14 Abs.1 Nr.3 f RPfIG).

Wenn ausländische Sachvorschriften zur Anwendung kommen, ist jedoch das Amtsgericht am Sitz eines Oberlandesgerichtes (hier Düsseldorf) zuständig (§187, Abs.4 i.V.m. §5 Abs.1, Satz1 und Absatz2 AdWirkG). Leben die Annehmenden nicht in Deutschland, hat aber mindestens eine der Personen deutsche Staatsangehörigkeit, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig (§187 Abs.5 FamFG). Das Familiengericht wendet stets deutsches Verfahrensrecht an, auch wenn die Adoption selbst nach ausländischen Sachvorschriften beurteilt wurde.



Begleitung nach Adoptionsausspruch

Gemäß §9 Abs.1 und §9a AdVermiG haben die Beteiligten auf Wunsch einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung in dem nach Lage des Falles gebotenen Umfang.

Die Fachkräfte informieren die leiblichen Eltern über den Abschluss der Adoption. Da die Adoption für leibliche Eltern fast immer eine langanhaltende belastende Erfahrung darstellt, bietet die Adoptionsvermittlungsstelle Unterstützung und Hilfeleistung bei der Bewältigung etwaiger Probleme. Eine Hilfe für die Herkunftsfamilie können z. B. Berichte über das weitere Leben des Kindes darstellen sowie der regelmäßige Austausch von Fotos, Geschenken und Briefen. Erfahrungen haben gezeigt, dass es für alle Beteiligten entlastend sein kann, wenn sie die Tatsache der Adoption nicht verheimlichen. Ggf. wird auf einschlägige Beratungs- und Selbsthilfeangebote hingewiesen. Die Fachkräfte gewähren Herkunftseltern auch bei erst später geäußerten Anliegen oder Fragen, bezogen auf das Kind, Unterstützung.

Die Fachkräfte unterstützen die Adoptiveltern darin, angemessene und geeignete Wege und Methoden zu wählen, die es ihnen und dem Kind ermöglichen, mit der besonderen Lebenssituation in Folge einer Adoption zu leben.

Die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr bietet der Adoptivfamilie und dem Kind zweimal jährlich, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung, die Möglichkeit einer Beratung an. Weitere Beratung ist nach Absprache möglich.

Die Suche von und nach Adoptierten ist eine wesentliche Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr und gehört zu einer verantwortlichen Adoptionsbegleitung. Die gegenseitige Suche nach leiblichen Verwandten ist ein berechtigtes Anliegen aller am Adoptionsprozess Beteiligten. Es geht dabei um das elementare Bedürfnis nach Kenntnis der eigenen nicht gelebten und nicht bewusst erfahrenen Familiengeschichte. Der jeweilige Prozess wird in engster Anlehnung an die Bedürfnisse der bzw. des Adoptierten mit umfassender Feinfühligkeit und unter Beachtung der entsprechenden Privatsphäre durchgeführt. Die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr bietet Unterstützung bei der Suche nach den entsprechenden Personen, führt Vorgespräche und unterstützt aktiv beim gegenseitigen Kennenlernen sowie der entsprechenden Nachbetreuung. Hierbei gestaltet sich jeder Prozess individuell, wobei der Wille der bzw. des Adoptierten zielführend ist.

Durchführungszuständigkeiten und Gestattung

Von einer internationalen Adoptionsvermittlung ist auszugehen, wenn entweder das Kind oder die Bewerber und Bewerberinnen den gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder das Kind innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Vermittlung mit dem Ziel der Adoption ins Inland gebracht wurde (§ 2a Abs. 1 AdVerMiG). Ist eine internationale Adoptionsvermittlung erforderlich, so ist eine nach deutschem Recht für internationale Adoptionsvermittlung befugte Fachstelle mit dem Fall zu betrauen (§ 2a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 und 3 AdVerMiG und AdÜbAG). Dies gilt auch, wenn das Kind bereits feststeht. Selbst wenn sich Bewerbende aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nach dem Recht ihres Heimatstaates ohne weitere internationale Abstimmung adoptieren könnten, ist nach dem zu beachtenden deutschen Gesetzen ein zwischenstaatliches Verfahren erforderlich, wenn das Kind nach der Adoption in Deutschland leben soll.

Nach § 2 Abs. 2 AdVerMiG dürfen auf dem Weg der internationalen Adoption nur die Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle und die von der Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft tätig sein. Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter dürfen internationale Adoptionsvermittlungen nur dann durchführen, wenn ihnen die Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle dies gestattet.

Die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr hält sich bei der Beantragung von Gestattungen zur Durchführung einer Auslandsadoption zurück, da sie nicht über anerkannte Kooperationen in den Herkunftsländern verfügt und somit die Vorgaben des Haager Minderjährigenschutzabkommens nicht verantwortlich umsetzen kann.

Zusammenarbeit mit der Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland ist zur internationalen Adoptionsvermittlung kraft Gesetz berechtigt. Bei Staaten, die dem Haager Minderjährigenschutzabkommen beigetreten sind, ist sie zum Tätigwerden in den Einzelfällen verpflichtet, in denen keine andere Auslandsvermittlungsstelle die entsprechende Aufgabe wahrnimmt (§ 2 Abs. 2, Satz 3 AdÜbAG).

Bei Nicht-Vertrag-Staaten steht in analoger Anwendung des Haager Minderjährigenschutzabkommens die Übernahme der Vermittlung in pflichtgemäßem Ermessen der Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle, insofern ist von Bedeutung,

- ob eine Fachstelle im Herkunftsland des Kindes existiert,
- ob diese zu einer Kooperation bereit ist,
- ob die gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Staates die Adoption zulassen,
- ob sichergestellt ist, dass die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes im Heimatland überprüft wird,
- ob das Subsidiaritätsprinzip beachtet wird,
- ob das Matching den Fachstellen vorbehalten bleibt und
- ob der Kindervorschlag der Fachstelle im Aufnahmeland zur Prüfung übersandt wird, bevor er den sich bewerbenden Personen unterbreitet wird.

Darüber hinaus steht die Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr in allen Fragen der Auslandsadoption beratend zur Verfügung.

Beratung und Bewerbung

Die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr berät Bewerber und Bewerberinnen über alle Aspekte und Fragen im Zusammenhang mit einer Adoption. Sie berät über anerkannte Auslandsadoptionsvermittlungsstellen und – soweit möglich – über die Situation und das Verfahren in dem in Betracht kommenden Land. Sie weist darauf hin, dass Bewerber und Bewerberinnen für die Auslandsadoption besonderen Anforderungen gegenüber stehen und sich auf diese vorbereiten müssen.

Dazu gehört insbesondere:

- Beschäftigung mit dem Herkunftsland,
- Vorbereitung auf das Leben als bi-kulturelle Familie,
- Sensibilisierung für Lebensbedingungen ethnischer / kultureller / religiöser Minderheiten in Deutschland,
- Kontakte zu Menschen aus anderen Kulturkreisen im Lebensumfeld,
- Informationen über Risiken aufgrund fehlender / mangelhafter Informationen über die Geschichte / Persönlichkeit / Gesundheit des Kindes,
- Informationen über emotionale, psychische und gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes.

Wenn für die sich Bewerbenden feststeht, in welchem Land sie eine Adoption beabsichtigen, richten sie ihre Bewerbungen an die entsprechende Stelle. Mehrfachbewerbungen im Ausland sind ausgeschlossen. Die gleichzeitige Bewerbung in Deutschland und dem Ausland sollte nach Versendung der Bewerbungsunterlagen in das Ausland grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Die Adoptionsvermittlungsstellen informieren sich gegenseitig über den Stand des Verfahrens und arbeiten partnerschaftlich zusammen. Unzulässig ist die direkte Bewerbung in einem Vertragsstaat oder über ein Drittland.

Eignung / Überprüfung / Sozialbericht

Gemäß §7 Abs.3 Satz1 AdVermiG besteht ein Rechtsanspruch der sich um Adoption bewerbenden Personen gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr auf Eignungsprüfung zur Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland. Der Eignungsbericht ist gebührenpflichtig (1.200,00 €). Darüber hinaus haben sich auch die Fachkräfte der Auslandsadoptionsvermittlungsstelle in eigener Letztverantwortung von der Eignung der sich Bewerbenden zu überzeugen. Die Auslandsadoptionsvermittlungsstelle kann in diesem Zusammenhang eigene Ermittlungen anstellen und ergänzende Hinweise zum Bericht der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr einholen. In jedem Fall hat die Auslandsadoptionsvermittlungsstelle die Erwägungen der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr in die eigene Entscheidungsfindung einzubeziehen. Daher hat sie sich frühzeitig mit der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr in Verbindung zu setzen, um auf der Grundlage eines umfassenden Informations- und Meinungsaustausches eine möglichst einvernehmliche kollegiale Abstimmung hinsichtlich der Einschätzung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber anzustreben. Erstellt die Auslandsadoptionsvermittlungsstelle den Sozialbericht selbst, sollte die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr spätestens im Zuge der Abstimmung über einen etwaigen Kindervorschlag eine Kopie erhalten.

Der Sozialbericht, den die Adoptionsvermittlungsstelle für die Auslandsadoptionsvermittlungsstelle bzw. den Herkunftsstaat des Kindes erstellt, erhält insbesondere Angaben über

- die Person der Bewerberinnen und Bewerber,
- ihre persönlichen und familiären Umstände,
- ihren Gesundheitsstatus,
- ihr soziales Umfeld und ihre Beweggründe für die Adoption.

Aus dem Bericht geht deutlich hervor, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber eingehend mit der Thematik der Adoption eines fremdländischen Kindes auseinandergesetzt haben. Er äußert sich auch über die Eigenschaften und die besonderen Bedürfnisse der Kinder, für die zu sorgen die sich bewerbenden Personen geeignet wären. Zur Erstellung des Sozialberichtes bedarf die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr keine Gestattung. Eine Aushändigung des Sozialberichts an die sich Bewerbenden, deren Rechtsanwälte oder -anwältinnen, Übersetzer, Übersetzerinnen oder andere Privatpersonen ist gem. §7 Abs.3 Satz6 AdVermiG und Artikel 15 HAÜ nicht vorgesehen.

Soweit erforderlich vereinbart die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr Beglaubigungen und Legalisierungen mit Apostille. Die Kosten tragen die sich um Adoption bewerbenden Personen.

Kindervorschlag/ Kinderbericht

Die Praxis der Kindervorschläge ausländischer Staaten ist sehr unterschiedlich. Das HAÜ hat hierzu kein klares Verfahren vorgesehen. Aus Nichtvertragsstaaten werden häufig keine Kindervorschläge an die Auslandsadoptionsvermittlungsstelle übersandt, sondern das in Betracht kommende Kind den Bewerberinnen und Bewerbern bei einem Besuch persönlich vorgestellt. Stimmen diese dem Kindervorschlag zu, erfolgt die Information der Auslandsadoptionsvermittlungsstelle an die Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle und an die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Wenn die Auslandsadoptionsvermittlungsstelle in Absprache mit der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr und der Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland die Bewerberinnen und Bewerber über den Vermittlungsvorschlag unterrichtet, sollte sie diese diesbezüglich beraten. In Absprache kann die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr die Eröffnung des Kindervorschlags an die sich bewerbenden Personen übernehmen. Ziel ist eine abgestimmte, von allen Beteiligten mitgetragene, Platzierungsentscheidung.

Der weitere Verfahrensverlauf hängt davon ab, ob es sich um die Adoption eines Kindes aus einem Vertragsstaat des HAÜ handelt. Ist dies der Fall, müssen die Bewerber und Bewerberinnen ihre Aufnahmeerklärung fristgerecht der Auslandsadoptionsvermittlungsstelle mitteilen. Die Stadt Mülheim an der Ruhr beurkundet diese Erklärung und leitet eine beglaubigte Abschrift der Auslandsadoptionsvermittlungsstelle zu.

Bei Nichtvertragsstaaten teilen die Bewerber und Bewerberinnen ihre Entscheidung der Auslandsvermittlungsstelle mit, die wiederum die zuständige ausländische Fachstelle informiert und die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr benachrichtigt. Die sich bewerbenden Personen können daraufhin das Kind kennen lernen und das ggf. erforderliche Adoptionsverfahren im Ausland durchführen.

Abschluss der Adoption/ Einreise ausländischer Kinder nach Deutschland

Wird die Adoption im Heimatland des Kindes durchgeführt, stellt die BZAA auf Antrag die Echtheit der Bescheinigung über die in einem anderen Vertragsstaat vollzogene Annahme oder Umwandlung eines Annahmeverhältnisses fest (§ 9 AdÜbAG). Nur wenn diese Bescheinigung vorliegt, wird die Adoption in allen Vertragsstaaten kraft Gesetz anerkannt (Artikel 23 ff. HAÜ). Wird die Adoption eines Kindes aus einem Vertragsstaat erst in Deutschland abgeschlossen, stellt die Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle auf Antrag eine Bescheinigung über das Zustandekommen der Adoption aus. Erfolgt die Adoption in einem Nichtvertragsstaat, wird die dort durchgeführte Adoption in Deutschland nicht kraft Gesetz anerkannt.

Die Auslandsadoptionsvermittlungsstelle informiert Adoptiveltern über das Verfahren nach dem AdVermiG in Bezug auf die Anerkennung und Feststellung der sich aus der Adoption ergebenden Wirkung (§ 2 AdWirkG) sowie über die Umwandlung der im Ausland durchgeführten Adoption in eine Adoption mit Wirkung nach deutschem Recht (§ 3 AdWirkG).

Zur Einreise nach Deutschland benötigen ausländische Kinder grundsätzlich ein Visum. Zuständig dafür ist die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland des Kindes. Hierzu ist neben der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Heimatstaates eine Vorabzustimmung der für den Wohnort der Annehmenden zuständigen Ausländerbehörde erforderlich.

Die Vorabzustimmung zur Einreise des Kindes sowie das Visum zur Einreise aus einem Vertragsstaat des HAÜ werden auf Ersuchen der Auslandsadoptionsvermittlungsstelle durch die Ausländerbehörden erteilt. Dabei unterrichtet die Auslandsadoptionsvermittlungsstelle die Ausländerbehörde über das Vorliegen der Bereiterklärung zur Adoption (§ 7 Abs. 1, AdÜbAG). Regelmäßig kooperiert die Ausländerbehörde mit der hiesigen Adoptionsvermittlungsstelle. Bewerbern und Bewerberinnen ist dringend geraten sicherzustellen, dass die ausgewählten Auslandsadoptionsvermittlungsstellen in angemessener Form mit der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr zusammenarbeiten.

Falls die angestrebte Adoption nach der Einreise nicht realisiert werden kann, erhält das Kind zu seiner Absicherung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (in der Regel befristet), solange nicht die Rückkehr des Kindes in seinen Heimatstaat veranlasst werden kann (§ 6 Abs. 3 AdÜbAG). Streben sich bewerbende Personen die Adoption aus einem Nichtvertragsstaat an, geben sie eine schriftliche Erklärung gem. § 68 Aufenthaltsbestimmungsgesetz (AufenthG) gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde ab. Die Auslandsadoptionsvermittlungsstelle veranlasst eine Bescheinigung, aus der die persönlichen Angaben des aufzunehmenden Kindes hervorgehen.

In den Fällen, in denen keine Auslandsvermittlungsstelle beteiligt war, hält die Ausländerbehörde Rücksprache mit der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr, um die Einreisevoraussetzungen sachgerecht abstimmen zu können und in problematischen Einzelfällen ggf. frühzeitig adäquat auf Umgehungsversuche der Adoptions- und Einreisevorschriften reagieren zu können.

Durch die anzuerkennende ausländische Adoption oder durch die Entscheidung des deutschen Familiengerichtes im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens nach § 3 AdWirkG erhält das Kind in der Regel den Familiennamen der Annehmenden.

Ergeht eine Adoptionsentscheidung in Deutschland, erhält das Kind als Geburtsnamen den Familiennamen der Annehmenden. Gleichzeitig kann mit der Adoption eine Vornamensänderung beantragt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. Wie bei der Inlandsadoption empfiehlt die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr, den von den leiblichen Eltern gegebenen Namen zumindest als Zweitnamen zu erhalten: Dies mit dem Ziel, dem Kind die Wertschätzung zur eigenen Herkunft entgegenzubringen.

Begleitung nach Adoptionsabschluss/ Entwicklungsbericht

Die Nachbetreuung ist unverzichtbarer Bestandteil der Adoptionsvermittlung und obliegt der Auslandsadoptionsvermittlungsstelle. Geht es jedoch darum, bereits bestehende Kontakte sinnvoll und ortsnah fortzuführen und Unterstützung im Integrations- und Entwicklungsprozess des Kindes im sozialen Umfeld zu unterstützen, berät die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr die Adoptiveltern und das Kind gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 9 a AdVermiG. Hier versteht sich die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr als Ergänzung zur länderspezifischen Beratung durch die Auslandsadoptionsvermittlungsstelle. Absprachen über Art und Form der Nachbetreuung erfolgen im Bewerbungsverfahren und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Adoption. Die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr informiert die Eltern über ihren Rechtsanspruch auf Beratung und Nachbetreuung und erbittet dazu eine schriftliche Willenserklärung.

Sind nach der Adoption Entwicklungsberichte für den Herkunftsstaat des Kindes erforderlich, obliegt der Auslandsadoptionsvermittlungsstelle die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nachberichterstattung in dem erforderlichen Zeitraum und die fristgerechte Weiterleitung der Berichte. Zu diesem Zweck schließt sie schriftliche Vereinbarungen mit den sich um Adoption Bewerbenden und mit der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Erstellen die Adoptiveltern den Bericht selbst, werden diese von einer fachlichen Einschätzung der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr ergänzt.

Bei der Übersendung der Entwicklungsberichte in das Herkunftsland werden die dortigen Anforderungen anerkannt.

Das Kind

Die Hälfte der derzeit in Deutschland adoptierten Kinder sind leibliche Kinder eines Elternteils, dessen neuer Ehepartner das Kind adoptieren möchte. Diese Kinder sind aus Partnerschaften hervorgegangen, die durch Trennung oder Tod aufgelöst worden sind. Es können auch scheineheliche Kinder oder Kinder, die aus heterologer Insemination stammen, betroffen sein. Alle Kinder, die von ihren Stiefeltern adoptiert werden, lebten bereits zuvor mit diesen die überwiegende Zeit ihres Lebens in intensiver Eltern-Kind-Bindung. Zu ihrem in die Adoption einwilligenden Elternteil besteht keine Eltern-Kind-Bindung sowie keine emotionale Bindung zu deren erweiterten Familienkreis.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres muss das Kind notariell in seine Adoption einwilligen.

Der abgebende Elternteil

Gemäß § 1747 BGB bedarf die Stiefkindadoption der notariellen Einwilligung des abgebenden Elternteiles unter Angabe der Person, die das Kind adoptieren soll. Sobald die notarielle Einwilligung dem zuständigen Familiengericht vorliegt, ruht die Unterhaltsverpflichtung des abgebenden Elternteils. Analog zur Volladoption verliert der abgebende Elternteil und seine Angehörigen jedwede verwandtschaftliche Bindung zum Kind sowie auch das Recht auf Umgang und Information.

Aus Sicht der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr sollte kein Elternteil zur Vermeidung von Unterhaltsverpflichtungen oder im Sinne von Gefälligkeit gegenüber dem anderen Elternteil in die Adoption seines Kindes einwilligen.

Der verbleibende Elternteil

Der verbleibende Elternteil muss als gesetzlicher Vertreter seines Kindes bzw. gesetzliche Vertreterin ihres Kindes in die Adoption notariell einwilligen. Die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr erwartet, dass der verbleibende Elternteil sein Kind umfassend über die Familienbiografie und die Adoptionsabsicht informiert und dem Kind einen angemessenen Entscheidungsfreiraum zur Verfügung stellt.

Der Stiefelternteil

Der Stiefelternteil muss sein Adoptionsbegehren notariell erklären. Mit der Erklärung übernimmt er die vollständige Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind, welches er adoptieren möchte.

Er muss im Adoptionsverfahren nachweisen, dass er eine intensive Beziehung zum Kind aufgebaut hat, welche einer Eltern-Kind-Beziehung gleichkommt. Daher ist eine angemessene Zeit des Zusammenlebens erforderlich.

Er muss nachweisen, dass er charakterlich für die Annahme geeignet ist und die Fähigkeit besitzt, ein Kind zu erziehen und zu betreuen.

Er sollte gesund sein und der Altersunterschied zum Kind sollte weder zu klein noch zu groß sein (vergl. § 1741 BGB).

Formale und inhaltliche Voraussetzungen, Abschluss der Adoption

Nach Vorlage aller notariellen Einwilligungen und Anträge bei Gericht fordert das zuständige Amtsgericht die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Stellungnahme auf.

Analog zur Volladoption führt die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr in diesem Zusammenhang folgende Gespräche:

- ein Gespräch mit dem Stiefelternteil und dem leiblichen Elternteil zur Familienbiografie und zur Partnerschaft,
- ein Gespräch mit dem Stiefelternteil über seine individuelle Situation und seine Eignung als Adoptivelternteil. Die Inhalte werden analog zum Adoptionsstandard angewandt.
- einen Hausbesuch, in dem die häusliche Situation der Familie wahrgenommen wird,
- ein bis zwei Gespräche mit dem Kind bezüglich seiner individuellen Situation und seiner Beziehung zum Stiefelternteil.

Als formale Voraussetzungen sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Lebensbericht,
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate,
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis,
- amtsärztliches Gutachten über die Eignung als annehmender Elternteil,
- kinderärztliche Bescheinigung über die Eignung als anzunehmendes Kind.

Hat der Annehmende oder die Annehmende leibliche Kinder, dann ist es die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr zu überprüfen, ob Interessen der Anzunehmenden durch Kinder der Annehmenden gefährdet werden, wobei vermögensrechtliche Interessen nicht ausschlaggebend sind. In Betracht kommt dabei vor allem, dass sich durch die Adoption die Zahl der Unterhaltsberechtigten erhöht und somit der Unterhalt der übrigen Kinder des bzw. der Annehmenden gefährdet sein könnte. Auch mögliche erbrechtliche Nachteile können gegen die Annahme sprechen. Die Adoption sollte auch nicht stattfinden, wenn durch die Adoption die Interessen der leiblichen Kinder der bzw. des Annehmenden höher zu bewerten sind als der Adoptionswunsch.

Gemäß den Empfehlungen der Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle geht die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr mit Beginn des Verfahrens von einer mindestens zweijährigen Ehedauer aus, um somit ein Minimum an Ehestabilität im zeitlichen Sinne zugrunde legen zu können.

Die Adoption ist zusammenfassend zu befürworten, wenn die rechtliche Stabilisierung der Beziehung zwischen Kind und Annehmenden für das Kindeswohl sinnvoll und förderlich ist. Die Stiefkindadoption wird nicht befürwortet, wenn im Verfahren deutlich wird, dass in der Hauptsache die Vermeidung von Umgangskontakten beabsichtigt wird oder biografische Aspekte vertuscht werden sollen.

Die Stiefkindadoption wird mit einer gerichtlichen Verhandlung abgeschlossen. Das Kind erhält den benannten Familiennamen. Die Geburtsurkunde sowie alle weiteren Papiere werden bezüglich des annehmenden Elternteils abgeändert.

